



STATUTEN
FÜR DER
SPARKASSENVEREIN
SPARKASSE SCHWAZ

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sparkasse Schwaz". Er hat seinen Sitz in Schwaz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Jahre 1872 gegründet worden und hat die Sparkasse Schwaz, im folgenden "Sparkasse" genannt, errichtet.

Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben sowie die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muss mindestens 50 betragen und darf 100 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 50, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung über schriftlichen Vorschlag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern, wobei der Antrag vom Vorsitzenden der Vereinsversammlung zu stellen ist.

Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hindernisgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei Wegfall der Eigenberechtigung oder Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gem. Abs. 1;
- c. durch den Tod;
- d. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

(6) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Sparkasse besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind

jedoch in der Zahl der Vereinsmitglieder gem. Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft erlischt in den Fällen des Abs. 4 (1. bis 3.) und Abs. 5.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorsteher.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die Ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; Außerordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen. Wird auf Verlangen nicht binnen 4 Wochen eine Außerordentliche Vereinsversammlung abgehalten, so können die Antragsteller diese selbst einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben. Gleichzeitig macht der Vereinsvorsteher den Protokollführer namhaft.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Trifft letztere Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist dennoch Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe, ist jedoch zu protokollieren; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9), der als letzter seine Stimme abgibt, den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8 Zif. 1, 5, 7, 8 und 9 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern eine schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen sind hievon der Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates;
5. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
6. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
7. die Zustimmung über die Einbringung des gesamten Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes gem. § 92 BWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft;
8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vereinsvorsteher

Der Vereinsvorsteher führt die Bezeichnung "Präsident".

- (1) Der Vereinsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern der Vereinsvorsteher oder sein Stellvertreter noch nicht das 75. Lebensjahr erreicht haben. Deren Funktion dauert daher bis einschließlich der sechsnächsten Ordentlichen Vereinsversammlung, längstens jedoch bis zu der auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgenden Ordentlichen Vereinsversammlung. Scheidet der Vereinsvorsteher bzw. sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist in der Vereinsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

Der Vereinsvorsteher hat weiters den Antrag gemäß § 11 (1) dieser Statuten entgegenzunehmen und die im Zusammenhang damit erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Für diesen gelten die Bestimmungen über die Wahl, die Funktionsdauer und die Altersgrenze des Vereinsvorstehers sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch sein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.
- (5) Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vereinsvorstehers und seines Stellvertreters ist die Vereinsversammlung durch das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied einzuberufen.

§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachung

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterschreiben.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die nachweisliche Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann.

Erfolgt innerhalb der offenen Frist durch die Streitteile keine Namhaftmachung, bestimmt der Vereinsvorsteher den oder die Schiedsrichter verbindlich. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser durch den Vereinsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln. Das Verfahren wird von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Wenn sich eine Partei in die Verhandlung nicht einlässt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtszug an die Vereinsversammlung findet nicht statt. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

Schwaz, am 25 Mai 2018

Genehmigt mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung
vom 10. September 1980, Id 5.67/15
vom 13. September 1988, Id-5.67/151.

Bisherige Änderungen:

Schwaz, am 6. Mai 2011
Geändert in Vereinsversammlung am 6.5.2011
§ 7 Die Vereinsversammlung (3)

Schwaz, am 16.05.2013
Geändert in Vereinsversammlung am 16.05.2013
§ 9 Der Vereinsvorsteher (1)

Schwaz, am 25.05.2018
Geändert in Vereinsversammlung am 25.05.2018
§ 9 Der Vereinsvorsteher (2)